

sind durch Schulbildung, berufliche Qualifizierung, staatsbürgerliche Erziehung sowie kulturelle und sportliche Betätigung zu befähigen, sich künftig im gesellschaftlichen und persönlichen Leben verantwortungsbewußt zu verhalten.

Erläuterung

Die Einweisung in ein Jugendhaus ist eine neue Straftat mit Freiheitsentzug, die gegenüber jugendlichen Rechtsbrechern angewandt werden kann. Nach § 75 Abs. 1 StGB kann sie dann ausgesprochen werden, wenn das verletzte Gesetz Freiheitsstrafe androht, es die Schwere der Tat erfordert, die Persönlichkeit des Jugendlichen eine erhebliche soziale Fehlentwicklung offenbart und bisherige Maßnahmen der staatlichen und gesellschaftlichen Erziehung erfolglos waren, so daß eine längere nachdrückliche erzieherische und mit Freiheitsentzug verbundene Einwirkung erforderlich ist.

Die Besonderheit bei der Einweisung in ein Jugendhaus in der Dauer und hinsichtlich ihrer Beendigung besteht — wie bei der Arbeitserziehung — darin, daß sie vom Erziehungserfolg abhängig ist. Der Aufenthalt in einem Jugendhaus beträgt nach § 75 Abs. 3 StGB mindestens ein Jahr, höchstens jedoch drei Jahre. Es ist dabei noch besonders zu berücksichtigen, daß die Entlassung spätestens mit der Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres des Verurteilten erfolgen muß.

Die Erziehung im Jugendhaus ist darauf gerichtet, die soziale Fehlhaltung der Jugendlichen zu überwinden. Gemäß § 75 Abs. 2 StGB sollen sie durch entsprechende Schulbildung, berufliche Qualifizierung, staatsbürgerliche Erziehung sowie kulturelle und sportliche Betätigung befähigt werden, sich künftig im gesellschaftlichen und persönlichen Leben verantwortungsbewußt zu verhalten. Diese vollzugsgestaltende Festlegung aus dem Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik wurde in **Absatz 2** vollinhaltlich übernommen. Zur Lösung dieser Aufgabe ist weiter gesetzlich bestimmt, daß für die Erziehungsarbeit in den Jugendhäusern besonders geeignete Erzieher auszuwählen und einzusetzen sind (§ 75 Abs. 2 StGB).

Entsprechend § 75 Abs. 4 StGB ist auch eine Besonderheit hinsichtlich der Eintragung der Einweisung in ein Jugendhaus ins Strafregister zu beachten. Sie erfolgt nur dann, wenn das verurteilende Gericht keine andere Entscheidung (Nichteintragung) traf.

Auf die Besonderheiten bei der Durchführung des Vollzuges der Freiheitsstrafe in den Jugendhäusern wird in den Erläuterungen zu § 41 noch eingegangen.